

„Fragt man sich nun, worin die Anforderungen eines vollkommenen Criminalbeweises beruhen, so wird man finden, daß es bei denselben nicht auf Erlangung absoluter, sondern nur historischer Gewißheit ankommt. (Mittermaier, vom Beweise im Strafproceß S. 7.) Diese Gewißheit kann aber ebenso gut durch Anzeigen, Urkunden u. a., als durch Zeugen und durch das Geständniß des Angeschuldigten erlangt werden; so daß es sich hierbei weniger um die Art der Beweismittel, als um die aus denselben hervorgehende Ueberzeugung handelt.

Nächst dem unterscheidet sich aber der Criminalbeweis von dem Beweis in Civilsachen dadurch, daß jener rein nach materieller Gewißheit strebt und sich nie mit der formellen Gewißheit begnügt, bei welcher sich dieser beruhigt, indem er ein Einverständnis der Betheiligten fingirt.

Jede Beweisvorschrift für den Criminalrichter kann daher nur negativer Natur sein. Der Gesetzgeber kann nur bestimmen, daß der Richter beim Mangel gewisser Erfordernisse nicht con dem n i r e n d ü r f e, keineswegs kann er ihm vorschreiben, unter irgend einer Bedingung gegen seine Ueberzeugung die Verurtheilung des Angeschuldigten auszusprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf abstrahirt nun auch von allen dergleichen negativen Bestimmungen über den Beweis, und schiebt Alles lediglich auf die allerdings durch Gründe zu belegende Ueberzeugung des Richters.

Die Deputation konnte sich nicht bergen, daß ins Detail gehende Beweisvorschriften nicht nur bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle an sich sehr schwer zu geben, sondern auch bei der interimistischen Natur des gegenwärtigen Gesetzes jetzt keinesfalls am rechten Orte sein würden. Gleichwohl konnte sie sich von dem Wunsche nicht trennen, dem Richter mindestens einiges Anhalten zu gewähren. Sie glaubte für diesen Wunsch die Beispiele der Gesetzgebungen derjenigen Länder anführen zu können, bei denen die Criminalgerichtsbarkeit durch rechtsgelehrte Richter verwaltet wird. Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Baden geben Vorschriften über den Beweis. Ja selbst in England bestehen gewisse durch die Praxis festgestellte Regeln über den Beweis, die unter dem Namen law of evidence bekannt sind, indeß andere auch hierher gehörige Punkte als Rechtspunkte betrachtet und von dem Gericht, nicht von den Geschwornen entschieden werden. Unter den vorwaltenden Umständen scheint es daher am Besten, möglichst auf die bestehende Vorschrift zu verweisen; denn geben unsere bisherigen Gesetze auch keine vollständige Beweisvorschrift, so enthalten sie doch mancherlei einzelne durch die Praxis ergänzte Bestimmungen, die immerhin einiges Anhalten gewähren. So z. B. dürfte das, was man bisher unter halbem oder mehr als halbem Beweis verstand, wohl für practische Criminalisten im concreten Falle sich mit einiger Sicherheit bestimmen lassen.

Nach dieser Ansicht würde es zunächst bei allen jenen Bestimmungen sein Bewenden haben, nach welchen bisher, sei es ausdrücklichen Gesetzen, sei es dem Gerichtsgebrauch gemäß, zur ordentlichen Strafe kommen konnte, z. B. bei der Ueberführung durch zwei Zeugen; bei andern Beweismitteln in Rügen-

sachen u. a. Diese Fälle bedürfen aber einer besondern Erwähnung nicht, da es überhaupt, wo das Gesetz keine Aenderung bewirkt, bei dem bisher Bestandenen bewendet.“ Die gerichtliche Entscheidung wird sonach begründet durch Beweismittel aller und jeder Art, wie beim Beweise im Civilproceße. Den Unterschied des Criminalbeweises vom Beweise in Civilsachen setzt die Deputation mit vollem Rechte darin, daß der Criminalbeweis rein nach materieller Gewißheit strebe und sich nie mit einer bloß oder doch mehr formellen Gewißheit begnüge, bei welcher der Richter in Civilsachen sich oft beruhigen muß. Die Vorschriften für den Criminalbeweis könnten daher nur negativer Art sein. Der Gesetzgeber könne nur bestimmen, daß der Richter bei dem Vorhandensein gewisser Erfordernisse den Angeschuldigten verurtheilen dürfe, keineswegs aber vorschreiben, daß das Gericht unter gewissen Bedingungen auch gegen seine Ueberzeugung die Verurtheilung des Angeschuldigten ausspreche. Die Ueberzeugung des erkennenden Gerichts sei aber durch Gründe zu belegen. Es scheine daher am Besten, möglichst auf die bestehenden Vorschriften zu verweisen. Denn geben — so heißt es in jenem Berichte weiter — unsere bisherigen Gesetze auch keine vollständige Beweisvorschrift, so enthalten sie doch mancherlei einzelne, durch die Praxis ergänzte Bestimmungen, die immerhin einiges Anhalten gewähren.“ — Dasselbe finden wir im Berichte der Deputation der zweiten Kammer. Auch sie hielt die Vertheidigung und den Instanzenzug für Garantien für den Angeschuldigten. „E ü c h t i g k e i t u n d U n p a r t e i l i c h k e i t d e s e r k e n n e n d e n R i c h t e r s“ — so heißt es in ihrem Berichte vom 30. October 1837 (Beil. zur dritten Abth. der Landtagsacten von 1837, vierte Sammlung, Seite 226 am Ende) — „V e r t h e i d i g u n g u n d I n s t a n z e n z u g, welchen die Entscheidungsgründe, die hier gewiß nicht absichtlich unerwähnt geblieben sind, von selbst einschließen, diese sind die Garantien für den Angeschuldigten und in ihnen nur kann man eine Bürgschaft dafür finden, daß die Rechtspflege gerecht sei, gerecht gegen den Angeschuldigten und gegen den Staat.“

In der ständischen Schrift vom 2. December 1837 (erste Abth. dritter Band, Seite 513) wurde zu diesem Artikel Folgendes bemerkt: „Um jedoch größere Sicherheit zu gewinnen, daß bei Verurtheilungen u. a. A l l e s a u f' s B i e l s e i t i g s t e u n d S o r g f ä l t i g s t e geprüft werde, beantragt man u.“ Es kann mithin nicht zugestanden werden, daß nach unserm Systeme eine Beweistheorie mangle. Vielmehr muß man, wenn man nunmehr die zweite Frage beantworten will, welchen Sinn Artikel X. des Gesetzes vom 30. März 1838 habe, auch ferner an die bestehenden Vorschriften über den Beweis sich halten und sagen, daß diese im Wesentlichen die selben sind, wie im Civilproceße, nur mit Gestattung größerer Freiheit für den erkennenden Richter, ganz vorzüglich zu Gunsten des Angeschuldigten. Es würde ein völliges Mißverständnis sein, wenn man annehmen wollte, der Richter sei von der Nothwendigkeit ent-